

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG (EULA)

Y Soft Corporation, a.s.



Versionsnr. des Endbenutzer-Lizenzvertrags:	EULA V6
Wirksamkeitsdatum dieser Version des Endbenutzer-Lizenzvertrags:	19.07.2016
Ausgabedatum dieser Version des Endbenutzer-Lizenzvertrags:	19.07.2016

Die nachfolgenden Lizenzbedingungen sind für alle Benutzer der Software verbindlich, die von der Firma **Y SOFT CORPORATION, A.S.**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Prag, Teil B, Eintragsnr. 16279, ID-Nr. 26197740 mit Firmensitz in Prag 3, U Kněžské louky 2151/18, Postleitzahl: 13000 (nachfolgend die "**Firma**") entwickelt oder auf beliebige Art bereitgestellt wurde (ungeachtet der jeweiligen Methode).

1. DEFINITIONEN

1.1 Lizenznehmer

Eine Person, welcher eine spezifische Lizenz für eine Software erteilt wird, die aus Modulen und/oder Programmen (falls vorhanden) besteht, welche folgendermaßen festgelegt sind: (i) in dem entsprechenden Lizenzzertifikat, welches von der Firma ausgestellt oder vom firmeneigenen Lizenzaktivierungssystem generiert wurde; oder (ii) anderweitig durch die Firma.

1.2 Software der Firma

Sämtliche Software, die von der Firma direkt lizenziert wird oder ggf. sämtliche Software, für welche die Firma auf der Grundlage eines anderen Rechts befugt ist, Unterlizenzen an potenzielle Lizenznehmer zu vergeben.

1.3 Lizenzierte Software

Die Software der Firma, für die eine spezifische Lizenz an einen Lizenznehmer erteilt wurde, in der zum Zeitpunkt der Erteilung gültigen Fassung und im zulässigen Rahmen dieses Lizenzzertifikats und dieses Endbenutzer-Lizenzvertrags.

1.4 Nicht für den Weiterverkauf bestimmte Software (NFR-Software)

Als "Not-for-resale" (nicht für den Weiterverkauf bestimmt) oder "NFR" gekennzeichnete Software der Firma, die über den vollständigen Funktionsumfang der entsprechenden Software der Firma verfügt, aber nur zu Werbezwecken (also für Präsentationen oder Schulungen im Zusammenhang mit der entsprechenden Software) verwendet werden darf.

1.5 Software-Testversion

Eine als Testversion gekennzeichnete Version der Software der Firma, die entweder (i) über den uneingeschränkten Funktionsumfang verfügt, aber nur für einen begrenzten Zeitraum verwendet werden darf, oder die (ii) ohne zeitliche Beschränkung verwendet werden darf, aber nur

über einen eingeschränkten Funktionsumfang verfügt. Die Software-Testversion darf nur von Endbenutzern und nur zum Testen der entsprechenden Software der Firma verwendet werden.

1.6 Lizenz

Ein nicht ausschließliches Recht, das die Firma dem Lizenznehmer zum Zweck der Nutzung der lizenzierten Software und der dazugehörigen Dokumentation im Rahmen der geschäftlichen Aktivitäten unter diesem Endbenutzer-Lizenzvertrag und ggf. in dem im Lizenzzertifikat festgelegten Umfang und Zeitraum gewährt.

1.7 Outsourcing-Lizenz

Eine Lizenz, die den Lizenznehmer dazu berechtigt, unter Verwendung der lizenzierten Software Leistungen für Dritte zu erbringen.

1.8 Abonnement-Lizenz

Eine Lizenz, die in Form eines Softwareabonnements und damit für einen begrenzten Zeitraum bereitgestellt wird, wobei der Zeitraum ggf. durch Zahlung weiterer Lizenzgebühren verlängert werden kann.

1.9 Lizenzzertifikat

Ein von der Firma an einen bestimmten Lizenznehmer ausgestelltes Zertifikat zum Zweck der Erteilung der Lizenz an besagten Lizenznehmer. Das Lizenzzertifikat enthält insbesondere Folgendes: (i) das Datum, an dem die Lizenz gewährt wurde; (ii) die einzelnen Module und Programme oder deren Menge, für die das Nutzungsrecht gewährt wird (etwa die Anzahl der Server, Cluster, Terminals und der verbundenen Geräte), sowie ggf. andere Lizenzparameter; (iii) den Zeitraum, für den der Lizenznehmer zur Nutzung der gewährten Lizenz berechtigt ist; sowie (iv) einen Verweis auf die aktuelle Version des Endbenutzer-Lizenzvertrags mit den Bedingungen, unter welchen die Lizenz dem Lizenznehmer erteilt wird. Die Firma behält sich das Recht vor, die Art der Ausgabe und/oder der Verteilung von

Lizenzzertifikaten hinsichtlich der verfügbaren Vertriebskanäle sowie Methoden zur Lizenzaktivierung und -authentifizierung vorzugeben und/oder bisweilen zu aktualisieren. Lizenzzertifikate können (abhängig von der Vereinbarung zwischen Lizenznehmer/Partner und der Firma) insbesondere als Papierdokument ausgegeben oder vom Lizenzauthentifizierungssystem der Firma auf der Grundlage der elektronischen Aktivierung einer Lizenz generiert werden.

1.10 Autorisierter Partner der Firma

Ein Unternehmen, das von der Firma zum Vertreiben, Implementieren und Warten der Software der Firma autorisiert wurde.

1.11 Lizenzgebühr

Gebühr, die der Lizenznehmer für die Lizenz direkt oder indirekt (über den autorisierten Partner) an die Firma zu zahlen hat. Die Höhe der Lizenzgebühr orientiert sich an der derzeit geltenden unverbindlichen Preisempfehlung der Firma für die lizenzierte Software, sofern zwischen dem Lizenznehmer und der Firma kein anderer Betrag vereinbart wurde. Die Firma bietet bestimmte Software möglicherweise kostenlos an.

1.12 Zugehörige Dokumentation

Sämtliche Materialien, Dokumentationen, Spezifikationen, technischen Handbücher, Benutzerhandbücher, Diagramme, Dateibeschreibungen und andere schriftliche Informationen (in Papierform oder elektronisch) in Bezug auf die lizenzierte Software. Diese beschreiben die Funktionen und die Verwendung der lizenzierten Software und sind öffentlich verfügbar oder werden Kunden üblicherweise zur Verwendung mit der relevanten lizenzierten Software zur Verfügung gestellt.

1.13 Softwaresupport

Ein optionaler Dienst, der von der Firma oder ihren autorisierten Partnern angeboten wird und den

Bedingungen eines gesonderten Vertrags zum Softwaresupport unterliegt.

2. SOFTWARENUTZUNG

2.1 Gegenstand der Lizenz

Nach Erteilung des Lizenzzertifikats bzw. nach der Annahme dieses Endbenutzer-Lizenzvertrags durch den Lizenznehmer wird dem Lizenznehmer die Lizenz nach Maßgabe der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen gewährt.

2.2 Nutzungsrecht für die lizenzierte Software

Die Firma versichert, dass sie befugt ist, die Lizenz für die lizenzierte Software zu erteilen. Beide Vertragsparteien bestätigen, dass der Lizenznehmer hierdurch kein Eigentumsrecht an der lizenzierten Software erwirbt oder erwerben darf und dass dem Lizenznehmer ausschließlich die Rechte an der lizenzierten Software eingeräumt werden, die im derzeit gültigen Endbenutzer-Lizenzvertrag der Firma angegeben sind.

Falls Drittanbieter-Softwareprodukte, die unter Umständen eigenen Lizenzbedingungen unterliegen (wie etwa Programmbibliotheken, Teile von Softwaretools o. ä.), Teil der Software der Firma sind, gewährt die Firma dem Lizenznehmer mindestens ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für solche Softwarepakete zum Zweck der Verwendung der lizenzierten Software gemäß den Bestimmungen und im Umfang der Geschäftsbedingungen des Drittanbieters, die wesentlicher Bestandteil des Endbenutzer-Lizenzvertrags und unter folgendem Link verfügbar sind: <https://www.ysoft.com/de/support-services/third-party-software-terms-and-conditions>.

2.3 Eingeschränkte Gültigkeit der Lizenz, Entzug und Deaktivierungscode

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Firma die vollständige Lizenzgebühr vom Lizenznehmer erhält, besitzt der Lizenznehmer nur ein vorübergehendes Nutzungsrecht für die lizenzierte

Software, welches vom ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Erhalt der Lizenzgebühr (falls zutreffend) bedingt ist. Die Firma kann mithilfe geeigneter technischer Maßnahmen, etwa der Aktivierung eines Sperrcodes (wie nachstehend vereinbart), innerhalb der lizenzierten Software nach eigenem Ermessen sicherstellen, dass die lizenzierte Software nur vorübergehend und bedingt verwendet wird.

Die Firma ist auch berechtigt, die Lizenz mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls die Zahlung der Lizenzgebühr (wo eine solche anfällt) für die Nutzung der lizenzierten Software aus irgendeinem Grund nicht vollständig oder nicht innerhalb des Fälligkeitszeitraums an das Bankkonto der Firma erfolgt. In diesem Fall gilt für den Lizenznehmer Folgendes: (i) Er ist zur Rückgabe der gesamten Dokumentation für die lizenzierte Software sowie sämtlicher Medien mit Installationsdateien verpflichtet. (ii) Er muss auf Verlangen der Firma schriftlich die Vernichtung sämtlicher Sicherungsinstallationen oder Installationsdateien für die lizenzierte Software bestätigen. (iii) Er darf die lizenzierte Software in keiner Weise mehr verwenden. Und: (iv) Er muss Vertretern der Firma die Überprüfung der Einhaltung dieser Pflichten ermöglichen.

Die lizenzierte Software enthält unter Umständen Computercodes zur automatischen Beendigung des ordnungsgemäßen Betriebs oder der ordnungsgemäßen Verwendbarkeit der lizenzierten Software oder ihrer Komponenten. Ein solcher Deaktivierungscode wird ggf. in folgenden Fällen aktiviert: (i) Die Firma hat nicht die vollständige Lizenzgebühr erhalten (wo eine solche anfällt). (ii) Der Firma wird der angemessene Zugriff auf die lizenzierte Software verweigert, um den entsprechenden Code von Zeit zu Zeit zurückzusetzen (sofern erforderlich). (iii) Der Lizenznehmer ist einer Verpflichtung aus diesem Endbenutzer-Lizenzvertrag nicht nachgekommen. Oder: (iv) Die Lizenz wird gekündigt oder läuft ab.

2.4 Nichtübertragbarkeit der Lizenz

Sofern in diesem Endbenutzer-Lizenzvertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, wird dem Lizenznehmer die Lizenz für die lizenzierte Software ausschließlich zur internen, geschäftlichen Nutzung erteilt. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Firma die Rechte und Pflichten aus der erteilten Lizenz gegen oder ohne Vergütung, Gegenleistung oder Zahlung zu übertragen oder die lizenzierte Software zu verleihen, zu verpachten, unterzulizenzieren, anderweitig zu übertragen oder sie im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Lizenznehmers oder einer anderen Person als Pfand oder Sicherheit zu verwenden.

2.5 Lizenzänderungen

Der Lizenznehmer darf die Software der Firma nur im Rahmen der erteilten Lizenz (also beispielsweise nicht für eine höhere Anzahl von Benutzern, Terminals oder Servern) und die Lizenz nur in der hier angegebenen Weise (beispielsweise als Terminal-Lizenz für Server) verwenden, es sei denn, es wurde zuvor eine schriftliche (oder im Falle einer elektronischen Lizenzaktivierung: eine elektronische) Vereinbarung mit der Firma getroffen, die den Umfang des Lizenzzertifikats erweitert, wodurch zusätzliche Lizenzgebühren gemäß der geltenden Preisliste der Firma anfallen.

Verwendet der Lizenznehmer eine Software der Firma ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Firma in einer Weise oder in einem Rahmen, die bzw. der über die Vorgaben in diesem Endbenutzer-Lizenzvertrag hinausgeht, hat der Lizenznehmer an die Firma eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Lizenzgebühr für die Softwarelizenz der Firma zu zahlen, die der Lizenznehmer hätte erwerben müssen, um die Software der Firma in dem Umfang und für den Zweck zu verwenden, in dem bzw. für den er die Software der Firma tatsächlich verwendet hat. Das Recht der Firma, die Gültigkeit einer beliebigen, dem Lizenznehmer erteilten Lizenz zu beenden, ohne dass ein Anspruch des Lizenznehmers auf Ausgleich oder Erstattung ggf. bereits bezahlter Lizenzgebühren besteht, bleibt durch die Zahlung der genannten Vertragsstrafe unberührt.

2.6 Kopien der lizenzierten Software

Der Lizenznehmer ist befugt, eine einzelne Sicherungskopie der lizenzierten Software und/oder der Installationsdatenträger/-dateien für die lizenzierte Software zu erstellen, sofern mit der Firma nicht infolge einer begründeten Anfrage eine andere Anzahl von Sicherungskopien vereinbart wurde. Der Lizenznehmer darf die Sicherungskopie der lizenzierten Software weder im Rahmen seiner regulären Tätigkeit noch zu Schulungs- oder Demonstrationszwecken verwenden. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, die Sicherungskopie mit einem Hinweis auf die geistigen Eigentumsrechte der Firma und auf die Tatsache, dass es sich um eine reine Sicherungskopie handelt, zu versehen. Außerdem verpflichtet er sich, auf Kennzeichnungsetiketten genau anzugeben, für welchen Zeitraum die Lizenz gültig ist. Mit Ausnahme der Sicherungskopie darf der Lizenznehmer keinerlei Kopien der lizenzierten Software erstellen.

2.7 Veränderung der lizenzierten Software

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die lizenzierte Software oder eine andere Software der Firma zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder

zu disassemblieren oder den Quellcode der lizenzierten Software oder einer anderen Software der Firma wiederherzustellen. Sollte diese Einschränkung gesetzlich nicht zulässig sein, ist die Berechtigung des Lizenznehmers zu solchen Verfahren auf das Mindestmaß und den gesetzlich vorgeschriebenen Zweck beschränkt.

2.8 Rechtsverletzungen in Verbindung mit der lizenzierten Software

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Firma umgehend über jede Verletzung der Rechte der Firma in Verbindung mit der Software der Firma (und speziell in Verbindung mit der lizenzierten Software) zu informieren, auf die er aufmerksam wird, und die Firma in angemessener Weise bei der Durchsetzung des Anspruchs der Firma hinsichtlich der Rechtsverletzung in Verbindung mit der Software der Firma zu unterstützen.

2.9 Garantien

Die Firma sichert zu, dass die lizenzierte Software ab dem Installationszeitpunkt 90 Tage gemäß den Spezifikationen in der dazugehörigen Dokumentation funktioniert, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: i) Es besteht kein Konflikt zwischen der Software und einer anderen Anwendung, die vom Lizenznehmer oder in der IT-Umgebung des Lizenznehmers verwendet wird. ii) Die Software wird gemäß der dazugehörigen Dokumentation verwendet. iii) Die Software wird ordnungsgemäß von einer speziell geschulten Person (also von einem Techniker der Firma oder von einem autorisierten Partner der Firma) installiert. Und: iv) Die Software wird gemäß den Spezifikationen und dem Zweck der lizenzierten Software verwendet.

Da es sich bei der lizenzierten Software um ein aktuelles Entwicklungsprodukt der entsprechenden Computertechnologie handelt und es momentan nicht möglich ist, sämtliche denkbaren Nutzungsarten dieser Software zu testen und zu überwachen, erkennt der Lizenznehmer hiermit an, dass die Firma angesichts der Variabilität der Umgebung, in welcher die lizenzierte Software

betrieben wird, und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der technischen Geräte, auf welchen sie betrieben wird und mit denen sie koexistiert, keine uneingeschränkte Fehlerfreiheit der lizenzierten Software garantieren kann. Unabhängig davon verpflichtet sich die Firma unter der Voraussetzung, dass der (automatisch oder optional aktivierbare) Softwaresupport für die relevante Lizenz aktiv ist, zu Folgendem: Die Firma bemüht sich nach Kräften, erkannte Fehler, Anomalien oder wiederholt auftretende Fehler, die der Firma durch den Lizenznehmer gemeldet werden, zu beheben und hierfür nach eigenem Ermessen und abhängig vom Schweregrad des Fehlers einen Hotfix (einmalige Behebung) oder eine allgemeine Behebung (kumulative Updates, Wartungsupdates oder neue Version) zu verwenden und diese allen berechtigten Benutzern der relevanten Version der lizenzierten Software bereitzustellen. Außerdem behält sich die Firma hiermit das Recht vor, den Garantieanspruch durch Erteilung einer Lizenz für eine höhere Version der lizenzierten Software aufzuheben, die ebenfalls über die relevanten Funktionen verfügt. Während des Garantiezeitraums wird der Support für die relevante Version der lizenzierten Software auch über die autorisierten Partner der Firma bereitgestellt.

Die Firma behält sich hiermit das Recht vor, gelegentlich entsprechende Behebungen für die Software der Firma zu veröffentlichen, um damit Mängel, Anomalien oder Funktionseinschränkungen der Software der Firma zu beseitigen. Solange die entsprechenden Behebungen (kumulative Updates, Hotfixes und/oder Wartungsupdates) nicht vom Lizenznehmer installiert wurden, kann der Lizenznehmer keine Garantieansprüche geltend machen.

Darüber hinaus kann der Lizenznehmer auch keine Garantieansprüche geltend machen, falls er den autorisierten Partner der Firma oder den Vertreter der Firma nicht in angemessener Weise bei der Ermittlung der Ursachen und Folgen des

angegebenen Mangels sowie bei dessen Beseitigung unterstützt.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, seinen Garantieanspruch (also die Anforderung der Beseitigung eines Mangels in der lizenzierten Software) an den autorisierten Partner der Firma zu richten, der die lizenzierte Software geliefert (oder ggf. implementiert) hat.

Die in diesem Vertrag gewährte Garantie gilt nicht für Software, die kostenlos angeboten wird.

2.10 Verwendung neuerer Softwareversionen durch den Lizenznehmer

Sofern in diesem Endbenutzer-Lizenzvertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, darf der Lizenznehmer die lizenzierte Software nur in den im Lizenzzertifikat angegebenen Versionen verwenden. Hierbei gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- (i) Unter der Voraussetzung, dass der (automatisch oder optional aktivierbare) Softwaresupport für die erteilte Lizenz aktiv ist, darf der Lizenznehmer innerhalb des Zeitraums, in dem der Softwaresupport aktiv ist, neuere, von der Firma veröffentlichte Versionen der lizenzierten Software verwenden.
- (ii) Falls die Firma beschließt, die im Lizenzzertifikat angegebene Version der lizenzierten Software zum Zwecke der Mängelbeseitigung durch eine neue Version zu ersetzen, darf der Lizenznehmer nur die Ersatzversion der lizenzierten Software verwenden, die von der Firma zu diesem Zweck bereitgestellt wurde.

2.11 Pflichten in Verbindung mit dem Betrieb der lizenzierten Software

Die lizenzierte Software darf ausschließlich für die Tätigkeiten des Lizenznehmers und ausschließlich unter Aufsicht und Haftung des Lizenznehmers betrieben und verwendet werden. Folgendes unterliegt der alleinigen Verantwortung des

Lizenznehmers: (a) Einschätzung und Bewertung der Effektivität der lizenzierten Software für die eigenen Anforderungen. (b) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung der lizenzierten Software durch Personal und Computerressourcen. (c) Gewährleistung, dass insbesondere alle Computerprogramme und Hardwarekomponenten, die zusammen mit der lizenzierten Software verwendet werden, frei von Mängeln sind, welche die Funktionen und den Betrieb der lizenzierten Software beeinträchtigen könnten. (d) Etablierung einer geeigneten Betriebsüberwachung sowie geeigneter Vorgehensweisen innerhalb der Organisation des Lizenznehmers. (e) Entwicklung/Umsetzung von Problembehandlungsplänen, einschließlich Austausch- und Schutzmaßnahmen (wie regelmäßige und angemessene Datensicherungen, Absicherung des Datenverkehrs, Datenschutz und Redundanz bei kritischen Systemen). Und: f) Betrieb der Software im Einklang mit dem Gesetz zur Regelung des Umgangs mit persönlichen und/oder vertraulichen Daten.

2.12 Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, haftet die Firma nicht für direkte oder indirekte Schäden (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Verlustgeschäfte, Steuersanktionen oder andere Schulden gegenüber Verwaltungsbehörden, Gewinnverluste, Schädigung von Geschäftsbeziehungen oder Datenverlust/-beschädigung), die sich für den Lizenznehmer oder andere Parteien, für die der Lizenznehmer seine Leistungen erbringt, infolge der lizenzgemäßen Verwendung der lizenzierten Software oder im Zuge der Verwendung der lizenzierten Software ergeben. Dies gilt auch, wenn die Firma vorab über das mögliche Eintreten eines solchen Schadens informiert wurde. Im Zusammenhang mit der Verwendung der Software der Firma oder in Verbindung mit Schadensersatzforderungen haftet die Firma gegenüber dem Lizenznehmer oder gegenüber Dritten maximal in Höhe der entrichteten Lizenzgebühr für die Nutzung der lizenzierten Software. Diese Haftung deckt sämtliche

Weltweit – Endbenutzer-Lizenzvertrag

Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers gegenüber der Firma ab, die auf die Erteilung der Lizenz für die lizenzierte Software und deren Nutzung durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind. Darüber hinaus haftet die Firma nicht für Schäden, die entstanden sind durch: (i) Tätigkeiten von Dritten oder von ihnen erbrachte Leistungen, (ii) die Nutzung anderer Software; oder (iii) die Vernachlässigung der Wartung der lizenzierten Software (unter anderem durch Versäumnis der Installation verfügbarer Reparaturen). Eingeschlossen sind auch sämtliche Schäden durch andere bereitgestellte Software oder durch von autorisierten Partnern der Firma erbrachte Leistungen.

2.13 Beginn und Ende der Lizenzgültigkeit

Die Lizenz gilt ab dem Datum, an dem der Lizenznehmer den Bedingungen des Endbenutzer-Lizenzvertrags der Firma zustimmt (indem er beispielsweise die Click-Wrap-Lizenz akzeptiert). Die Lizenz endet bzw. läuft ab, wenn das Ende des Zeitraums erreicht ist, für den sie erteilt wurde. Die Firma kann die Lizenz kündigen, falls der Lizenznehmer gegen diesen Endbenutzer-Lizenzvertrag der Firma verstößt. Die Bestimmungen der Unterabschnitte 2.7, 2.8 und 2.11 bleiben unabhängig von der Beendigungsursache von der Kündigung bzw. vom Ablauf unberührt.

SPEZIFISCHE LIZENZARTEN

Je nach erworbener Lizenz haben ggf. die folgenden Bestimmungen Vorrang vor den allgemeinen Lizenzbedingungen:

3. NUTZUNG VON NFR-SOFTWARE

3.1 Lizenzgebühr

Die Lizenz zur Nutzung von NFR-Software wird kostenlos erteilt, weshalb der Lizenznehmer nicht verpflichtet ist, an die Firma eine Lizenzgebühr für

Y Soft Corporation – Vertragspaket für Partner 3/4

die Lizenz zur Nutzung der NFR-Software zu entrichten.

3.2 Keine Garantien und kein Softwaresupport

Im Zusammenhang mit der NFR-Software gibt die Firma keine Garantien oder Zusagen in Bezug auf den Betrieb und die Funktionen der NFR-Software ab. Die Firma stellt keinen Softwaresupport für die NFR-Software bereit.

Der Lizenznehmer darf die NFR-Software zwar nur in der hier angegebenen Version verwenden, er ist innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Lizenz allerdings zum Erhalt von Updates berechtigt.

3.3 Ende der Lizenzgültigkeit

Die Firma ist berechtigt, die Lizenz zur Nutzung der NFR-Software nach eigenem Ermessen, mit sofortiger Wirkung und ohne Ausgleich für den Lizenznehmer zu kündigen.

4. NUTZUNG EINER SOFTWARE-TESTVERSION

4.1 Lizenzgebühr

Die Lizenz zur Nutzung einer Software-Testversion wird kostenlos erteilt, weshalb der Lizenznehmer nicht verpflichtet ist, an die Firma eine Lizenzgebühr für die Lizenz zur Nutzung der Software-Testversion zu entrichten.

4.2 Keine Garantien und kein Softwaresupport

Im Zusammenhang mit der Software-Testversion gibt die Firma keine Garantien oder Zusagen in Bezug auf den Betrieb und die Funktionen der Software-Testversion ab. Die Firma stellt keinen Softwaresupport für die Software-Testversion bereit.

Der Lizenznehmer darf die Software-Testversion zwar nur in der hier angegebenen Version verwenden, er ist innerhalb des

Gültigkeitszeitraums der Lizenz allerdings zum Erhalt von Updates berechtigt.

4.3 Ende der Lizenzgültigkeit

Der Lizenznehmer ist lediglich zur Nutzung der Software-Testversion für den begrenzten Zeitraum (üblicherweise drei Monate), der im entsprechenden Lizenzzertifikat festgelegt ist, berechtigt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Firma befugt, die Lizenz zur Nutzung der Software-Testversion nach eigenem Ermessen, mit sofortiger Wirkung und ohne Ausgleich für den Lizenznehmer zu kündigen. Dies gilt auch, wenn die Nutzung der Software-Testversion für den Lizenznehmer nicht durch technische Maßnahmen auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt wurde (siehe Abschnitt 1.5).

5. OUTSOURCING-LIZENZ

5.1 Lizenzzertifikat

Neben den Informationen aus dem vorgenannten Unterabschnitt 1.9 muss das Lizenzzertifikat Angaben zu den Personen enthalten, für die der Lizenznehmer unter Verwendung der lizenzierten Software Leistungen erbringen darf.

5.2 Umfang der Lizenz

Ein Lizenznehmer mit Outsourcing-Lizenz ist berechtigt, unter Verwendung der lizenzierten Software Leistungen ausschließlich für im Lizenzzertifikat angegebene Dritte zu erbringen.

5.3 Haftung des Lizenznehmers

Ein Lizenznehmer mit Outsourcing-Lizenz haftet auch weiterhin im vollen Umfang für sämtliche Aktivitäten (siehe vorgenannter Unterabschnitt 2.11) gegenüber Personen, für die er Leistungen unter Verwendung der lizenzierten Software erbringt.

6. ABONNEMENT-LIZENZ

6.1 Verwendung neuerer Versionen

Zusätzlich zu den Ausnahmen aus Unterabschnitt 2.10 ist der Lizenznehmer berechtigt, innerhalb der Laufzeit des Softwareabonnements (aber nur bis zum Ende des Softwareabonnementzeitraums) neuere, von der Firma veröffentlichte Versionen der lizenzierten Software zu verwenden.

6.2 Laufzeit der Lizenz und Gültigkeitsende

Die Lizenz läuft zum Enddatum des Abonnementzeitraums der lizenzierten Software ab. Vor dem Eintritt eines solchen Ablaufs ist der Lizenznehmer berechtigt, die Lizenz durch Zahlung der entsprechenden Lizenzgebühr an die Firma zu verlängern. In diesem Fall wird die Lizenz für einen der entrichteten Lizenzgebühr entsprechenden Zeitraum verlängert. Die Lizenz kann durch den oben beschriebenen Vorgang mehrmals verlängert werden.

7. RECHTE FÜR BESTEHENDE LIZENZNEHMER UND ÄNDERUNGEN DES ENDBENUTZER- LIZENZVERTRAGS

7.1 Für Lizenznehmer, die ihre Lizenz(en) vor dem Wirksamkeitsdatum dieser Version des Endbenutzer-Lizenzvertrags erworben haben, gilt Folgendes:

- (i) Sie sind berechtigt, die lizenzierte Software gemäß den Lizenzbedingungen zu verwenden, die zum Zeitpunkt der Erteilung gültig waren.
- (ii) Sie haben jedoch das Recht, die vorliegende Version zu akzeptieren, indem Sie die Firma schriftlich davon in Kenntnis setzen, dass Sie diese Version des Endbenutzer-Lizenzvertrags als bindend akzeptieren möchten (entweder direkt oder über autorisierte Partner der

Firma, aber immer unter Bezugnahme auf die aktuelle Version dieses Dokuments).

7.2 Der Lizenznehmer darf die lizenzierte Software gemäß den Lizenzbedingungen (Bedingungen des Endbenutzer-Lizenzvertrags) verwenden, die zum Ausstellungszeitpunkt des Lizenzzertifikats gültig waren, und zwar (i) bei einer Abonnement-Lizenz bis zum Ablauf des Lizenzzeitraums laut Angabe im Lizenzzertifikat oder (ii) bis zu einem Upgrade der lizenzierten Software, falls die Lizenz für einen bestimmten oder unbegrenzten Zeitraum erworben wurde. Durch die Verlängerung des Abonnements oder durch das Upgrade der lizenzierten Software akzeptiert der Lizenznehmer den Endbenutzer-Lizenzvertrag (oder allgemein die Lizenzbedingungen) in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Erneuerung, Verlängerung oder des Upgrades.

8. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND, STREITBEILEGUNG

8.1 Die Auslegung und Durchsetzung dieses Endbenutzer-Lizenzvertrags unterliegen den Gesetzen der Tschechischen Republik.

8.2 Alle Rechtsstreite, die aus diesem Endbenutzer-Lizenzvertrag entstehen oder in Bezug dazu stehen, werden vom Schiedsgericht der tschechischen Handelskammer und der Agrarkammer der Tschechischen Republik nach Maßgabe ihrer Vorschriften durch drei Schiedsrichter gemäß den Richtlinien des Schiedsgerichts rechtskräftig entschieden. Der Gerichtsstand ist Prag, die Verfahrenssprache ist Englisch.

8.3 Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag unterliegt nicht den Kollisionsnormen anderer Rechtsordnungen oder dem UN-Kaufrecht, dessen Anwendung hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Y Soft Corporation, a.s.
